

LANDWEGE

ERZEUGER-VERBRAUCHER-GEMEINSCHAFT LANDWEGE
eingetragene Genossenschaft (EVG **LANDWEGE** eG)

SATZUNG

PRÄAMBEL

Der Zusammenschluß von Erzeugern ökologischer Produkte aus der Region und von Verbrauchern in der Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaft **LANDWEGE** eG dient dem Ausbau des ökologischen Landbaus und der Förderung gesunder Ernährung ihrer Mitglieder.

Der Ausbau und Erhalt ökologischer Erzeugerbetriebe in Lübeck und Umgebung sorgt für umweltschonende Formen der Nahrungsmittelproduktion in kleineren und mittleren Erzeugerbetrieben und schafft selbstbestimmte Arbeitsplätze im ökologischen Landbau.

Der Vertrieb ökologisch erzeugter Produkte ist zugleich ein Beitrag zur gesunden Ernährung der Mitglieder.

Mit der genossenschaftlichen Organisation übernehmen Erzeuger und Verbraucher gemeinsam die Verantwortung für die EVG **LANDWEGE** eG. Die demokratische und selbstverwaltete Organisationsform der Genossenschaft entspricht in besonderem Maße den Prinzipien des ökologischen Landbaus und sichert selbstbestimmte Arbeitsplätze im Bereich der Vermarktung.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite	§	Titel
1		Präambel
3	1	Firma und Sitz der Genossenschaft
	2	Zweck und Gegenstand
	3	Mitgliedschaft
	4	Erwerb der Mitgliedschaft
	5	Beendigung der Mitgliedschaft
4	6	Kündigung
	7	Übertragung
	8	Tod eines Mitglieds
	9	Auflösung
	10	Ausschluß
5	11	Auseinandersetzung
	12	Rechte der Mitglieder
	13	Pflichten der Mitglieder
	14	Organe der Genossenschaft

I. Die Generalversammlung

5	15	Ausübung der Mitgliedsrechte
6	16	Gegenstände der Beschlußfassung
	17	Einberufung und Tagesordnung
7	18	Versammlungsleitung
	19	Mehrheitserfordernisse
	20	Entlastung
	21	Protokoll

II. Der Aufsichtsrat

8	22	Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats
	23	Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats
9	24	Einberufung und Beschlußfassung

III. Der Vorstand

9	25	Aufgaben und Pflichten des Vorstandes
10	26	Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
	27	Mehrheitserfordernisse und Protokollierung
	28	Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat
	29	Gemeinsame Sitzungen von Aufsichtsrat und Vorstand

IV . Die Bauernversammlung

11	30	Zusammensetzung und Aufgaben der Bauernversammlung
----	----	--

Gemeinsame Vorschriften für die Organe der Genossenschaft

11	31	Stimmrecht
	32	Eigene Betriebsmittel der Genossenschaft
12	33	Rücklagen

Rechnungswesen und Jahresabschluß

12	34	Jahresabschluß und Lagebericht
	35	Rückvergütung /Dividende
13	36	Deckung eines Jahresfehlbetrages
	37	Haftung
	38	Genossenschaftliche Zusammenschlüsse
	39	Auflösung der Genossenschaft
	40	Veröffentlichungen
	41	Inkrafttreten

§ 1 Firma und Sitz der Genossenschaft

1. Die Genossenschaft führt die Firma „Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaft LANDWEGE eG“.
2. Sie hat ihren Sitz in Lübeck.
3. Die Genossenschaft kann ihren Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder ausdehnen.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist:
die Förderung des anerkannt ökologischen Landbaus,
die Versorgung der Mitglieder mit Naturkost und Naturwaren aus anerkannt ökologischer Erzeugung.
2. Gegenstand der Genossenschaft ist:
der Ein- und Verkauf ökologischer Produkte,
die Absatzförderung der regionalen Mitgliedsbetriebe,
der Aufbau eines Vermarktungsnetzes,
die Belieferung von Großküchen und anderen Großabnehmern,
die Beratung von Erzeugern und Verbrauchern.
Besondere Bedeutung hat die Direktvermarktung ökologischer Lebensmittel von ökologischen Erzeugern aus der Region.
3. Um die Wirtschaft der Mitglieder wirksam zu fördern, kann sich die Genossenschaft an anderen Genossenschaften und an sonstigen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Genossenschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personen – oder Personenhandels- gesellschaften werden, die bereit und in der Lage sind, die ihnen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen auf sich zu nehmen.
2. Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.
3. Aufnahmefähig ist nicht, wer bereits Mitglied einer anderen Vereinigung ist, die im wesentlichen gleichartige Geschäfte betreibt, oder wer derartige Geschäfte selbst betreibt oder betreiben lässt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind selbstvermarktende Erzeugerbetriebe, z.B. mit ihren Hofläden und Marktständen.
4. Für Mitglieder aus dem Kreis der Erzeuger gilt, daß die Leistungen der Genossenschaft dem Erzeugerbetrieb zustehen. Für Mitglieder aus dem Kreis der Verbraucher gilt, daß die Leistungen der Genossenschaft dem Haushalt des Verbrauchers zustehen. Mehrere Mitglieder aus einem Erzeugerbetrieb können Mitglied werden, ebenso aus gemeinsamen Haushalten der Verbraucher. Aktive Rechte gelten nur für die eingetragenen Mitglieder selbst und sind innerhalb der Betriebe/Haushalte nicht übertragbar.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Abgewiesenen die Berufung binnen einem Monat an den Aufsichtsrat offen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Aufkündigung (§ 6);
 - b) durch Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7);
 - c) durch Tod (§ 8);
 - d) durch Auflösung einer juristischen Personen oder Personengesellschaft des Handelsrechts (§9);
 - e) durch Ausschließung (§ 10).

§ 6 Kündigung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, durch schriftliche Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären oder, sofern es mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, einzelne von mehreren Geschäftsanteilen aufzukündigen.
2. Die Aufkündigung ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich. Dabei ist eine Frist von 12 Monaten einzuhalten.

§ 7 Übertragung

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe eines Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mit Genehmigung des Vorstandes durch schriftliche Vereinbarung einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ausscheiden. Voraussetzung dabei ist, daß der Erwerber des Geschäftsguthabens der Genossenschaft als Mitglied angehört oder ihr als Mitglied beiträgt.
2. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Genehmigung der Übertragung durch den Vorstand.

§ 8 Tod eines Mitglieds

1. Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 9 Auflösung

1. Wird eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder eine Personenhandelsgesellschaft des Handelsrechts aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

§ 10 Ausschluß

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es eine wesentliche, ihm durch die Satzung auferlegte Verpflichtung verletzt;
 - b) wenn es das Eigentum der Genossenschaft nicht angemessen benutzt;
 - c) wenn es den Interessen der Genossenschaft gröblich zuwiderhandelt;
 - d) wenn es unter seiner der Genossenschaft bekanntgegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar ist,
 - e) wenn es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt mit Ausnahme der unter § 3, Abs. 3 genannten Vermarktungsbetriebe.
2. Für den Ausschluß ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können nur durch Beschluß der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
3. Vor der Beschlußfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluß zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluß beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
4. Der Ausschluß ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen mit Ausnahme von Ausschlüssen nach § 1, Abs. 1d.
5. Von dem Augenblick der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung oder sonstigen Mitgliederversammlungen teilnehmen, auch nicht mehr Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein; es kann seine Rechte gem. § 12 Abs. 1a und 1d nicht mehr wahrnehmen.
6. Dem ausgeschlossenen Mitglied aus dem Kreis der Verbraucher steht die Berufung an den Aufsichtsrat zu. Sie ist binnen eines Monats, nachdem der Ausschluß wirksam geworden ist, schriftlich beim Aufsichtsrat einzulegen, hat aber keine aufschiebende Wirkung.
7. Erzeugerbetriebe können nur durch Beschluß einer Generalversammlung ausgeschlossen werden.

§ 11 Auseinandersetzung

1. Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied (im Falle des § 8 Satz 2 – seinen Erben) und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle des § 7 (Übertragung).
2. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausscheidende Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen.
3. Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen, höchstens jedoch die Haftsumme.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile
5. Die Klage auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjährt in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt sechs Monate nach dem Ausscheiden.

§ 12 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) auf der Generalversammlung die Rechte auszuüben, die ihnen in den Angelegenheiten der Genossenschaft nach dem Genossenschaftsgesetz und der Satzung zustehen;
 - b) sich der gemeinschaftlichen Einrichtungen zu bedienen;
 - c) die gem. § 35 der Satzung festgesetzte Ausschüttung zu fordern;
 - d) die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung sowie die Ankündigung von Verhandlungsgegenständen unter den in § 17 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen zu verlangen;
 - e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresüberschusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichtes des Aufsichtsrats hierzu einzusehen;
 - f) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
 - g) Wünsche und Anliegen an die Organe der Genossenschaft heranzutragen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern;
 - b) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten;
 - c) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
 - d) ein der Kapitalrücklage zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist;
 - e) eine Änderung ihres Wohnsitzes der Genossenschaft schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Organe der Genossenschaft

1. Die Organe der Genossenschaft sind:
 - I. Die Generalversammlung
 - II. Der Aufsichtsrat
 - III. Der Vorstand
 - IV. Die Bauernversammlung

I. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 15 Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Die Generalversammlung ist die Versammlung der der Genossenschaft angehörenden Mitglieder. Sie ist das oberste beschlußfassende Organ der Genossenschaft.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen, Personengesellschaften und Personenhandelsgesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus.
3. Es soll sein Stimmrecht persönlich ausüben und kann sich nur durch ein anderes Mitglied, Abkömmlinge, Elternteile oder den Ehegatten vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als 1 Person vertreten. Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.

§ 16 Gegenstände der Beschlußfassung

1. Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
 - a) die Änderung der Satzung;
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - d) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - e) die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages sowie die Verwendung eines Gewinn-/ Verlustvortrages;
 - f) den Ausschluß von Erzeugerbetrieben;
 - g) die Wahl und die endgültige Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - h) den Ausschluß von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats aus der Genossenschaft;
 - i) die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs;
 - j) die Festsetzung eines Eintrittsgeldes;
 - k) die Verschmelzung der Genossenschaft mit einer anderen Genossenschaft;
 - l) die Auflösung der Genossenschaft.
2. Im Rahmen der Berichterstattung über den Jahresabschluß hat der Vorstand die Generalversammlung zu unterrichten über die Lage, Entwicklung und Ziele der Genossenschaft sowie über die Förderung der Mitglieder. Der Aufsichtsrat kann sich zu diesen Berichten äußern.
3. Die Mitglieder können auf der Generalversammlung Auskünfte verlangen über Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie darf verweigert werden,
 - a) soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen Nachteil zuzufügen.
 - b) soweit sich der Vorstand oder der Aufsichtsrat durch die Erteilung der Auskunft strafbar macht oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde.
 - c) soweit arbeits- und dienstvertragliche Angelegenheiten berührt werden.
4. Vor der Behandlung von Anträgen auf Änderung der Satzung (§ 16 Abs. 1a) sowie von Angelegenheiten der in § 16 Abs. 1i und Abs. 1j bezeichneten Art hat die Genossenschaft die gutachtliche Stellungnahme des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften eV einzuholen. Die Stellungnahme ist der Generalversammlung vor ihrer Beschlußfassung bekanntzugeben.
5. Der Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften eV ist lt. Genossenschaftsgesetz berechtigt, Anträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern zu stellen.

§ 17 Einberufung und Tagesordnung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt, außerordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt. Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt oder verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsgemäßer Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
2. Eine Generalversammlung muß ferner ohne Verzug einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. In gleicher Weise können die Mitglieder auch verlangen, daß bestimmte Gegenstände für die Beschlußfassung angekündigt werden.

3. Die Generalversammlung wird durch einmalige Bekanntmachung in dem in § 40 bestimmten Presseorgan spätestens zwei Wochen vor ihrem Stattfinden einberufen. Die Einberufung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder vom Vorstand zu unterzeichnen und muß die Tagesordnung enthalten. Die Einberufung soll ferner durch Aushang in den Läden und an der Geschäftsstelle der Genossenschaft veröffentlicht werden.
4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Anträge, die so rechtzeitig gestellt werden, daß sie noch fristgerecht angekündigt werden können, müssen berücksichtigt werden. Anträge sind nur im Rahmen der Zuständigkeit der Generalversammlung zulässig.
5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Das gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
6. Dem Prüfungsverband ist die Einberufung der Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig anzuzeigen.
7. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
8. Vor der Beschlußfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie Änderungen der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

§ 18 Versammlungsleitung

1. Die Generalversammlung wird im Falle ihrer Einberufung durch den Aufsichtsrat vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. im Hinderungsfall durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied, im Falle ihrer Einberufung durch den Vorstand von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Steht weder ein Mitglied des Aufsichtsrates noch ein Mitglied des Vorstandes zur Leitung der Versammlung zur Verfügung, so kann diese auch einem Vertreter des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften eV übertragen werden.
2. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 19 Mehrheitserfordernisse

1. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, danach das Los.
2. Beschlüsse über:
 - a) die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
 - b) die Änderung der Satzung,
 - c) die Auflösung der Genossenschaft,
 - d) die Verschmelzung der Genossenschaft
 sind nur gültig bei einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
3. Ein Beschluß über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben oder Stimmkarte. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
5. Erscheint das Ergebnis zweifelhaft, so kann es der Vorsitzende durch Auszählung feststellen lassen. Er ist hierzu verpflichtet:
 - a) bei Beschlüssen, die nach § 19 einer besonderen Mehrheit bedürfen,
 - b) auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern.

§ 20 Entlastung

1. Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 21 Protokoll

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist. Der Niederschrift sind die Belege über die Einberufung beizufügen.

2. Die Protokollierung muß spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Einberufung der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlußfassung angegeben werden.
3. Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Ziff. 2 bis 5 des Genossenschaftsgesetzes aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist dem Protokoll außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen.
4. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

II. DER AUFSICHTSRAT

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat berät die Vorstandsmitglieder und hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstigen Haftungsverhältnisse prüfen.
2. Der Aufsichtsrat hat im Einzelnen folgende Aufgaben:
 - a) den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen und sich von dem Gange der Angelegenheit der Genossenschaft zu unterrichten;
 - b) den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluß zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten;
 - c) sich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen einer durch den Prüfungsverband vorgenommenen Prüfung zu erklären;
 - d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - e) Mitglieder des Vorstandes abzuberaufen und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen;
 - f) die Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint;
 - g) über die Berufung eines Abgewiesenen (§ 10 Abs. 6) zu entscheiden;
 - h) die Genossenschaft bei Rechtsgeschäften und Prozessen mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten;
 - i) in einer von der Generalversammlung zu beschließenden Dienstanweisung können dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben zugewiesen werden.
3. Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit (§ 2) zu erfüllen.
4. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sie mit der Erfüllung einzelner seiner in der Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluß festgelegter Aufgaben betrauen. Auf die Ausschüsse sind § 23, Abs. 5 bis § 24, Abs. 6 entsprechend anzuwenden.
5. Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 25 Abs. 4 über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.

§ 23 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern der Genossenschaft. Dem Aufsichtsrat müssen mindestens je ein Vertreter der Erzeuger, der Verbraucher und der Mitarbeiter angehören.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören oder dauernde Stellvertreter des Vorstandes sein. Frühere Mitglieder des Vorstandes dürfen erst nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
3. Die Wahl des Aufsichtsrats erfolgt durch die Generalversammlung. Erhalten die Bewerber weniger als 1/3 der gültigen Stimmen, so sind sie nicht gewählt. Der Wahlgang ist solange zu wiederholen, bis die zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder mindestens 1/3 der gültigen Stimmen erreicht haben.
4. Als Mitglied des Aufsichtsrats soll von der Generalversammlung nur gewählt werden, wer mindestens 2 Jahre Mitglied der Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaft ist.
5. Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit dem Schluß der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluß der Generalversammlung, die für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

6. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so hat auf der nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes zu erfolgen. Bis zur Generalversammlung, auf der die Ersatzwahl stattfindet, besteht der Aufsichtsrat nur aus den verbleibenden Mitgliedern, wenn nicht eine sofortige Ersatzwahl wegen des Absinkens auf weniger als 3 Aufsichtsratsmitglieder notwendig ist.

§ 24 Einberufung und Beschlußfassung

1. Sitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch halbjährlich. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn dies der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter – hat eine Sitzung mit Angabe der Verhandlungsgegenstände zu berufen, wenn es der dritte Teil der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter schriftlicher Mitteilung der Beratungsgegenstände verlangt.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlußfassung teilnimmt. Er faßt seine Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
4. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse in dringenden Fällen auch schriftlich oder fernmündlich fassen, wenn jedes Mitglied mit der Abgabe seines Votums die Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt. Im Falle fernmündlicher Beschlußfassung ist das Votum durch schriftliche Erklärung an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestätigen.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrats sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Im übrigen wird das Verfahren bei den Beratungen und Beschlüssen des Aufsichtsrates in einer Geschäftsordnung geregelt.
6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter.

III. DER VORSTAND

§ 25 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung, soweit er darin nicht durch Gesetz oder Satzung beschränkt ist.
2. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht die Vertretung dem Aufsichtsrat obliegt.
3. Der Vorstand hat insbesondere:
 - a) die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu wahren;
 - b) die Geschäfte der Genossenschaft zu führen;
 - c) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, organisatorischen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - d) für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen;
 - e) den Jahresabschluß aufzustellen und vorzulegen;
 - f) einen das folgende Jahr umfassenden Wirtschaftsplan aufzustellen;
 - g) die Mitgliederliste zu führen und in Übereinstimmung mit der gerichtlichen Liste zu halten, sowie für die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
 - h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
 - i) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen;
 - j) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen;
 - k) die Generalversammlung einzuberufen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Bei Verletzung ihrer Pflichten haften sie der Genossenschaft für den entstandenen Schaden persönlich.

§ 26 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die der Genossenschaft angehören müssen. Mitglieder des Aufsichtsrats der Genossenschaft dürfen dem Vorstand der Genossenschaft nicht angehören.
2. Die Genossenschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat gewählt.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
5. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig.
6. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit haupt- oder nebenamtlich aus. Der Aufsichtsrat schließt mit dem Vorstand Verträge ab. Der Aufsichtsrat soll bei der Festsetzung einer Vergütung für den Vorstand dafür Sorge tragen, daß sie im Rahmen der Empfehlungen des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften eV für die Besoldung von Vorstandsmitgliedern liegt.
7. entfallen
8. Ist ein Mitglied des Vorstandes verhindert, sein Amt auszuüben, so kann der Aufsichtsrat eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter bestellen. Solange die Stellvertretung dauert und bis zur Entlastung des Stellvertreters darf dieser als Mitglied des Aufsichtsrates nicht tätig sein.
9. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muß unverzüglich einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden.

§ 27 Mehrheitserfordernisse und Protokollierung

1. Der Vorstand faßt seine Entschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt.
2. Über Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben sind.

§ 28 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

1. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlaß unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlußfassung des Aufsichtsrats haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Aufsichtsrat und Vorstand

1. Der Vorstand kann über folgende Punkte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates entscheiden:
 - a) Vorschläge an die Generalversammlung über die Verwendung des bilanzmäßigen Überschusses/Fehlbetrages;
 - b) die Eröffnung und die Schließung bestehender Verkaufseinrichtungen;
 - c) die Ausgaben für Anschaffungen oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen im Werte von mehr als 5.000 Euro, soweit sie nicht im laufenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - d) der Abschluß und die Änderung von Miet- und Pachtverträgen und solchen Verträgen, die wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen, soweit die jährliche Belastung aus dem Vertrag 5.000 Euro übersteigt und soweit sie nicht im laufenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - e) der Abschluß von Darlehensverträgen, soweit die Darlehenssumme 10.000 Euro übersteigt und soweit sie nicht im laufenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - f) die Ausschließung von Mitgliedern;
 - g) der Abschluß oder die Änderung von Anstellungsverträgen, wenn sie ein Arbeitsverhältnis von mehr als 20 Wochenarbeitsstunden begründen, soweit sie nicht im laufenden Wirtschaftsjahr enthalten sind.
 - h) die Bestellung der Vertreter für genossenschaftliche Tagungen sowie die Festsetzung der Reiseentschädigungen;
 - i) die Beteiligung an anderen Unternehmungen;
 - j) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das folgende Jahr
 - k) der Vorschlag für die Tagesordnung der Generalversammlung.

2. Gemeinschaftliche Sitzungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes müssen stattfinden, wenn der dritte Teil der Mitglieder des Aufsichtsrates es unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen.
3. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
4. Gemeinsame Sitzungen sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht des Prüfungsverbandes.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat gefaßt. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
6. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den Mitgliedern des Vorstandes sowie dem Vorsitzenden und dem Schriftführer des Aufsichtsrates zu unterschreiben sind. Die Abstimmungsergebnisse sind aufzuführen.

IV. DIE BAUERNVERSAMMLUNG

§ 30 Zusammensetzung und Aufgaben der Bauernversammlung

1. Die Bauernversammlung ist das Organ der in der Erzeuger-Verbraucher-Genossenschaft vertretenen Erzeuger. Sie berät insbesondere über
 - a) die Aufnahme neuer Erzeuger;
 - b) Vertriebskonzepte;
 - c) Produktaufteilungen unter den Erzeugern;
 - d) den Ausschluß von Erzeugern
 und spricht Empfehlungen an den Vorstand und /oder Aufsichtsrat aus.
2. Eine Bauernversammlung findet mindestens zwei Mal jährlich statt. Darüber hinaus ist auf Antrag von mindestens drei Erzeugern eine Bauernversammlung einzuberufen.
3. Die Bauernversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen.
4. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstandes.
5. Die Ergebnisse der Bauernversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll steht jedem Mitglied der Genossenschaft zur Einsicht zur Verfügung. Das Protokoll wird den Mitgliedern der Bauernversammlung zugesandt.
6. Jeder Betrieb hat eine Stimme.

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 31 Stimmrecht

1. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht bei Beschlüssen, durch die ihm Entlastung erteilt werden soll oder an denen es in sonstiger Weise persönlich interessiert ist.
2. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 32 Eigene Betriebsmittel der Genossenschaft

1. Der Geschäftsanteil beträgt 50 Euro.
2. Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Liste der Mitglieder voll einzuzahlen. Ausnahmen sind möglich.

3. Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Ein Mitglied, das einen weiteren Geschäftsanteil übernehmen will, hat darüber eine schriftliche unbedingte Erklärung abzugeben. Die Erklärung ist vom Vorstand nach Zulassung des Mitgliedes zum weiteren Geschäftsanteil zur Eintragung in die gerichtliche Liste der Genossen einzureichen. Die Geschäftsanteile eines Mitgliedes dürfen 20 % aller Geschäftsanteile nicht überschreiten.
4. Die Erzeuger verpflichten sich, entsprechend ihrer Inanspruchnahme der wirtschaftlichen Dienste der Genossenschaft innerhalb ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten weitere Geschäftsanteile zu erwerben.
5. Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, Nachschüsse zu leisten.
6. Die Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.
7. Die Einzahlung und Gutschriften auf die Geschäftsanteile abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen bilden das Geschäftsguthaben. Das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes darf, solange es nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausbezahlt, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen die Verpflichtung zur Einzahlung des Geschäftsanteils ist die Aufrechnung ausgeschlossen.
8. Auf Beschluß der Generalversammlung kann für neue Mitglieder ein Eintrittsgeld festgesetzt werden.

§ 33 Rücklagen

1. Zum Ausgleich eines aus der Bilanz sich ergebenden Jahresfehlbetrages dient die gesetzliche Rücklage.
2. Sie wird gebildet durch:
 - a) die Überweisung von mindestens zehn vom Hundert aus dem bilanzmäßigen Jahresüberschuß;
 - b) die verfallenen Geschäfts- und Ausschüttungsguthaben.
3. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.
4. Der gesetzlichen Rücklage sind solange Mittel zuzuführen, bis mindestens 20 % der Geschäftsanteile erreicht sind.
5. Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine weitere Ergebnismittelrücklage gebildet, der die nach einer umsichtigen Geschäftsführung gebotenen Mittel zuzuführen sind. Sie dient zur Deckung von Einzelverlusten und Ausfällen aus sonstigen außerordentlichen Verwendungen, die der Beschlußfassung von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung vorbehalten sind. Weiterhin darf die Ergebnismittelrücklage zur Deckung sich aus der Bilanz ergebender Verluste verwendet werden.

RECHNUNGSWESEN UND JAHRESABSCHLUSS

§ 34 Jahresabschluß und Lagebericht

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Rechnungswesen. Er hat unverzüglich für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluß und berichtet über das Ergebnis der Generalversammlung. Auch stellt der Aufsichtsrat die Anträge auf Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
4. Jahresabschluß, Geschäftsbericht und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzugebenden Stelle zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt werden.

§ 35 Rückvergütung / Dividende

1. Den Mitgliedern kann eine Rückvergütung auf ihren Umsatz mit der Genossenschaft gewährt werden. Art und Höhe der Rückvergütung werden durch Beschluß des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt.
2. Neben oder anstelle einer Rückvergütung kann den Mitgliedern durch Beschluß der Generalversammlung eine Dividende

nach Maßgabe der Geschäftsguthaben gezahlt werden.

3. Der Anspruch auf Rückvergütung oder Dividende ist sechs Monate nach Schluß des Geschäftsjahres fällig. Der Anspruch auf die Ausschüttung verjährt binnen drei Jahren, gerechnet vom Tage der Beschlußfassung an.

§ 36 Deckung eines Jahresfehlbetrages

1. Ein bilanzmäßig ausgewiesener Jahresfehlbetrag kann zu Lasten der Ergebnisrücklagen oder Geschäftsguthaben ausgeglichen oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

§ 37 Haftung

1. Jedes Mitglied haftet nur in Höhe seines Geschäftsanteils.

§ 38 Genossenschaftliche Zusammenschlüsse

1. Die Genossenschaft und ihre verselbständigt in anderer Rechtsform geführten Einrichtungen und in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Tochtergesellschaften gehören dem Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften eV, Hamburg, an.
2. Die Genossenschaft ist Mitglied in der Pensionskasse der deutschen Konsumgenossenschaften VVaG.

§ 39 Auflösung der Genossenschaft

1. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluß der Generalversammlung (§ 16 Abs. 1 Buchst. j).
2. Über das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten etwa noch verbleibende Vermögen ist nach den Beschlüssen der letzten Generalversammlung zu verfügen. Die Verteilung dieses rechtlichen Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 40 Veröffentlichungen

1. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in der Zeitschrift „Gegenwind“, Kiel veröffentlicht. Stellt der „Gegenwind“ sein Erscheinen ein, erfolgen die Veröffentlichungen in der „Lübecker Stadtzeitung“. Stellt die „Lübecker Stadtzeitung“ ihr Erscheinen ein, erfolgen die Veröffentlichungen in den „Lübecker Nachrichten“.

§ 41 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt zum 29. März 1999 in Kraft.

beschlossen auf der Gründungsversammlung der
EVG LANDWEGE eG i.G.
am 29. März 1999,
geändert auf der generalversammlung am 28.03.2001
geändert auf der Generalversammlung am 28.04.2005
geändert auf der Generalversammlung am 30.06.2008
geändert auf der Generalversammlung am 16.06.2009

LANDWEGE

ERZEUGER-VERBRAUCHER-GEMEINSCHAFT LANDWEGE
Ziegelstraße 3-5 • 23556 Lübeck
Tel.: 04 51 - 7 30 33 • Fax 04 51 - 7 13 24
info@landwege.de • www.landwege.de